

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Genesis Design GmbH Münchner Straße 87A, D-85221 Dachau

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Genesis Design GmbH ("Genesis Design") erbringt die Leistungen gegenüber ihren Kunden ("Auftraggeber") ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Genesis Design nicht an, es sei denn, sie hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn Genesis Design die vereinbarten Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbringt.
- (2) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs.1 BGB und nur, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge von Genesis Design sind stets freibleibend.
- (2) Vom Auftraggeber (auch mündlich) erteilte Aufträge sind bindend. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn Genesis Design mit der Auftragsdurchführung beginnt, obwohl noch nicht über alle Punkte des Vertrages Einigkeit erzielt wurde, wenn der Auftraggeber hiervon Kenntnis hat und nicht widerspricht.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere wird er Genesis Design alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zu den vereinbarten Zeitpunkten zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Genesis Design übergebenen Informationen, Unterlagen und Materialien berechtigt ist, und stellt Genesis Design von allen sich aus einer etwaigen Nichtberechtigung ergebenden Ersatzansprüchen Dritter (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) frei.
- (3) Der Auftraggeber wird erforderliche Freigaben rechtzeitig so erteilen, dass Genesis Design in die Lage versetzt wird, alle Arbeiten, mit denen sie beauftragt ist, ohne Mehrkosten und Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durch zu führen.
- (4) Verzögert sich die Auftragsdurchführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Genesis Design eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

§ 4 Leistungszeit und Leistungsart

- (1) Vereinbarte Leistungsfristen sind für Genesis Design nur verbindlich, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Erteilung von Freigaben, Einhaltung von Terminen) ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Lieferengpässe) und aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat Genesis Design nicht zu vertreten. Fertigstellungs- bzw. Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- (3) Genesis Design ist nicht verpflichtet, die Leistungsergebnisse als offene, editierbare Dateien an den Auftraggeber auszuliefern. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe solcher Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (4) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

§ 5 Gestaltungsfreiheit; nachträgliche Änderungen

- (1) Im Rahmen eines erteilten Auftrags besteht für Genesis Design Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- (2) Wünscht der Auftraggeber während der Vertragsdurchführung nachträglich Änderungen betreffend die Design-Erstellung oder den Zeitplan, hat er Genesis Design einen daraus resultierenden Mehraufwand nach Zeitaufwand zu vergüten. Genesis Design behält den vollen ursprünglichen Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.



§ 6 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Sämtliche Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstige Ergebnisse der vertraglichen Leistungen von Genesis Design sind kreative Wertschöpfungen und unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen des Urhebergesetzes auf die von Genesis im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Leistungsergebnisse Anwendung finden. Sie dürfen nur mit Einwilligung von Genesis Design vervielfältigt und verwertet werden.
- (2) Der Umfang der Rechtseinräumung richtet sich nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Nutzungsrechte als einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht weiter unterlizensierbare und nicht weiter übertragbare Rechte eingeräumt.
- (3) Die Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich nur auf das finale, vom Kunden in Anspruch genommene Design und sonstige finale Leistungsergebnisse. Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen, Unterlagen zur Dokumentation und gegebenenfalls alternativ entwickelte Designversionen sind von der Rechtseinräumung nur umfasst, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist oder der von den Parteien verfolgte Vertragszweck dies erfordert. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht finalen und/oder Alternativ-versionen des im Rahmen des Auftrags entwickelten Designs nach Abschluss des Projekts zurückzugeben oder zu vernichten/löschen und sie nicht weiter zu verwenden. Nicht eingeräumt ist das Recht, das finale Design ohne ausdrückliche Einwilligung von Genesis im Original oder bei der Reproduktion abzuändern oder es auf andere als die vom Vertragszweck umfassten Produkte oder sonstige projektfremde Gegenstände (z.B. Modellbau, Visualisierung) zu übertragen.
- (4) Sofern es sich bei der Nutzung der von Genesis entwickelten Designs und sonstigen Leistungsergebnisse um die Ausübung einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 UrhG handelt, wird der Auftraggeber Genesis die beabsichtigte Aufnahme dieser Nutzung an die ihm zuletzt bekannte Adresse der Genesis mitteilen; Genesis kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mitteilung die Einräumung der für die Ausübung dieser Nutzungsart erforderlichen Nutzungsrechte widerrufen. Im Übrigen ist die Einräumung des Nutzungsrechts unwiderruflich.
- (5) Sofern der das von Genesis entwickelte Design und sonstige Leistungsergebnisse vom Kunden nicht innerhalb von 3 Jahren ab Abnahme nicht ausgewertet wird, kann Genesis Design die ausschließlich eingeräumten Nutzungsrechte zur anderweitigen Verwendung an Dritte einräumen.
- (6) Im Rahmen der Designentwicklung von Genesis generierte Daten dürfen vom Kunden ausschließlich zur Herstellung von Formen und Werkzeugen für die Herstellung des vertragsgegenständlichen von Genesis entwickelten Produkts verwendet werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (7) Der Auftraggeber ist zudem nicht berechtigt, das finale Design als Schutzrecht (Patent, Gebrauchs-muster, Design oder Marke) anzumelden. Eventuell von Genesis, gleich ob zur Wahrung von Fristen oder nicht, eingetragene Schutzrechte sind mit Einräumung der Rechte nach Abs. 1 auf den Kunden zu übertragen.
- (8) Die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach Projektabschluss und vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Festvergütung (nebst Auslagen und Kosten) auf den Auftraggeber über. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung verbleiben die Nutzungsrechte bei Genesis Design.
- (9) Jede Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber, die von vorstehenden Regelungen abweicht, muss ausdrücklich vereinbart und vergütet werden.
- (10) Hat Genesis Design das finale Design vor Vertragsschluss bereits veröffentlicht, besteht keine Löschungs- oder Beseitigungspflicht, selbst wenn ausschließliche Nutzungsrechte an den Auftraggeber eingeräumt werden.
- (11) Genesis hat mit ihren Beschäftigten gültige und ausreichende Vereinbarungen zu treffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf Genesis sicherstellen. Genesis wird insbesondere die von ihren Arbeitnehmern geschaffenen patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.



§ 7 Eigentum an Leistungsergebnissen, Rückgabepflicht

- (1) An den Leistungsergebnissen werden nur Nutzungsrechte nach § 6 eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- (2) Etwaige Originale von finalen Designs in körperlicher oder digitaler Form sind, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr zwingend benötigt, nach Wahl von Genesis Design unbeschädigt an Genesis Design zurückzugeben, zurückzuübertragen oder zu vernichten.

§ 8 Namensrechte, Freiexemplar

- (1) Genesis Design kann verlangen, dass die Produkte, für die das finale Design entwickelt wurde, mit ihrem Namenszug, ihrem Logo oder sonstigen geschäftlich üblichen Bezeichnungen versehen werden. Sie hat sich über die konkrete Form mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (2) Genesis Design ist weiter berechtigt, Namen und Logo des Auftraggebers in branchenüblicher Weise in ihrer Werbung als Referenz zu nennen.
- (3) Der Auftraggeber überlässt Genesis Design von den gewerblich hergestellten Produkten, die das finale Design verkörpern, ein kostenloses Belegexemplar. Sofern die Materialkosten hierfür einen Betrag von EUR 500,00 übersteigen, überlässt der Auftraggeber Genesis Design das Belegexemplar zum Werksabgabepreis abzüglich EUR 500,00.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Umfang und Zusammensetzung der geschuldeten Vergütung richtet sich nach der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien. Genesis Design ist berechtigt, nach Leistungsphasen abzurechnen und angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen. Von Genesis Design angebotene Beträge sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- (2) Sofern eine Lizenzgebühr zu entrichten ist, bezieht sich diese Gebühr auf den reinen netto Handelsabgabepreis. Der Handelsabgabepreis (oder auch Handelsverkaufspreis) ist der Preis, zu dem ein Hersteller oder Lieferant seine Produkte an Einzelhändler verkauft.
- (2) Auslagen für technische Nebenkosten wie für spezielle Materialien, die Anfertigung von Fotos, Modellen, Prototypen etc., sind gesondert zu erstatten.
- (3) Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag unternommen werden und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten, wenn die Reise (kürzeste Strecke und einfach) an einen mehr als 300 km entfernten Ort erfolgt. Reisetage werden nach vereinbartem Tageshonorar, Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe und Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen vergütet. Reisen mit der Bahn werden in Höhe der Fahrtkosten für ein Ticket der zweiten Klasse, Flugreisen in Höhe der Kosten für ein Business Class-Ticket und PKW-Reisen mit 0,8 € für jeden gefahrenen Kilometer vergütet.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 10 Haftung

- (1) Genesis Design wird nach bestem Wissen und Gewissen darauf achten, dass das finale Design Schutzrechte Dritter und das Wettbewerbsrecht nicht verletzt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen.
- (2) Genesis Design haftet nicht für die Schutzfähigkeit des finalen Designs und/oder das Risiko der technischen Herstellbarkeit, der Funktionssicherheit oder der wirtschaftlichen Verwertbarkeit eines auf Basis des Designs hergestellten Produkts. Genesis Design haftet weiter nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datentransport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit bis zur vollständigen Erbringung der Design-Leistungen (z.B. bei Projektstopp) ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Außerdem können beide Parteien den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschließlich gescannt und/oder per E-Mail).
- (4) Im Fall der Kündigung, bzw. bei Projektstopp, gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über, weder an Teil-Ergebnissen, noch an Endergebnissen der bereits erbrachten Leistungen. Sämtliche im Besitz des Auftraggebers befindliche



Leistungsergebnisse sind Genesis Design unverzüglich zurückzugeben, bzw., wenn sie beim Auftraggeber in digitaler Form vorliegen, zu vernichten/löschen und die Vernichtung/Löschung gegenüber Genesis Design schriftlich zu versichern.

§ 12 Stornokosten

- (1) In Fall der Kündigung gemäß § 12(1) erhält Genesis Design nach eigener Wahl
- (a) die anteilige Vergütung für bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistungen plus Ersatz für bis zum genannten Zeitpunkt gemachte Aufwendungen oder
- (b) einen Pauschalbetrag von
- 25% der vereinbarten Vergütung, wenn die Kündigung mindestens 4 Wochen vor vereinbartem Projektbeginn erfolgt, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass Genesis Design unter Anrechnung anderweitigen, durch die Kündigung ermöglichten Erwerbs und ersparter Aufwendungen einen geringeren Anspruch hat;
- 50% der vereinbarten Vergütung, wenn die Kündigung nach dem vorstehend genannten Zeitpunkt erfolgt, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass Genesis Design unter Anrechnung anderweitigen, durch die Kündigung ermöglichten Erwerbs und ersparter Aufwendungen einen geringeren Anspruch hat.

§ 13 Vertraulichkeit, Herausgabe- und Löschungspflichten

- (1) Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden, nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten Informationen der jeweils anderen Partei über das Vertragsende hinaus streng vertraulich behandeln und sie nur für Vertragszwecke verwenden.
- (2) Nach Vertragsende nicht für Vertragszwecke benötigte Unterlagen und Information der jeweils anderen Partei werden die Parteien auf Kosten und nach Wahl der jeweils anderen Partei an diese herausgeben oder vernichten/löschen.

§ 14 Kundenschutz - Wettbewerb

- (1) Der Auftraggeber wird Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter von Genesis Design nicht anstellen oder unmittelbar beauftragen. Dies gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Ende der Zusammenarbeit (Datum der letzten Rechnung).
- (2) Genesis Design unterliegt keiner wie auch immer gearteten Beschränkung in der Bearbeitung gleicher oder ähnlicher Projekte unterschiedlicher Kunden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der jeweils getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München.